

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19
vom 10. Oktober 2022**

ELAK-Zeichen
0029563/2022 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/ST220002

Datum
26.09.2022

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991;
ST220002 zum Bebauungsplan 02-079-01-00;
„Mühlkreisbahnstraße - Kaarstraße“, KG Urfahr;
Erklärung von Grundflächen zum Fußgängerweg –
Widmung für den Gemeingebrauch;
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 folgende
Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan „ST220002“ zum
Bebauungsplan 02-079-01-00 „Kaarstraße – Hauptstraße“ der Planung, Technik und Umwelt
vom 26.01.2022, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte
Erklärung von Grundflächen zum Fußgängerweg und deren Widmung für den Gemeinge-
brauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs
genehmigt.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zum Fußgängerweg erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.